

Merkblatt über die Änderung von Vor- und Familiennamen

KREIS STEINFURT
Amt für Bevölkerungsschutz
32/4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Die Führung eines Vor- und Familiennamens ist durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Es ist daher immer zu prüfen, ob eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach dem BGB erreicht werden kann. Für Namenserklärungen bzw. -erteilungen sind die örtlichen Standesämter zuständig.

Grundsätzlich gibt es keine weiteren Möglichkeiten der Namensänderung, es sei denn, die Voraussetzungen werden erfüllt, um eine Änderung des Vornamens bzw. des Familiennamens nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) mit seinen dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften (NamÄndVwV) und der 1. Durchführungsvorordnung zum Namensänderungsgesetzes (1. DV NamÄndG) vornehmen zu können. Die öffentlich-rechtlichen Namensänderungen dienen in erster Linie dazu, Härtefälle auszuräumen, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen, Verwechslungen oder Unklarheiten abzuschaffen. Namensänderungen nach dem NamÄndG haben absoluten Ausnahmecharakter.

Formulare zur Beantragung einer Namensänderung finden Sie im Internet auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de). Auch die örtliche Gemeinde- oder Stadtverwaltung kann Ihnen den Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung aushändigen.

Voraussetzungen

Deutsche Namensänderungsbehörden dürfen den Familien- und Vornamen eines Deutschen ändern. Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus dürfen auch Familien- und Vornamen von Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, heimatlosen Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt und ausländischen Flüchtlingen oder Asylberechtigten mit Wohnsitz in Deutschland geändert werden.

Eine öffentlich-rechtliche Änderung eines Namens ausländischer Staatsangehöriger kann nur durch die Behörden des jeweiligen Heimatstaates erfolgen. Ausländische Behörden oder Gerichte können den Namen eines Deutschen nicht ändern, auch wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat.

Ein Name darf grundsätzlich nur geändert werden, wenn ein **wichtiger Grund** die Namensänderung rechtfertigt. Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist sowohl das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung sowie entgegenstehende schutzwürdige

Interessen anderer Beteiligter und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens ist gekennzeichnet durch die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens gehört. Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des Namens. Ein Name steht nicht zur freien Verfügung des Namensträgers.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wichtigen Grundes können Sie dieser beispielhaften Darstellung von Fallgruppen entnehmen:

- Änderung von anstößigen oder lächerlich klingenden Namen (beleidigender Namenscharakter)
- Änderung von belastenden Namen nach Vorliegen eines psychologischen Gutachtens
- Änderung von Namen bei Pflegekindern
- Änderungen von langen und besonders umständlichen schwierigen Namen (Schreibweise, Aussprache, Namen mit „ß“), die zu einer wesentlichen nachgewiesenen Benachteiligung führen
- Änderung des Familiennamens bei Scheidungs- oder Trennungskindern (eine Namensänderung ist in diesen Fällen jedoch nur möglich, wenn sie für das „Wohl des Kindes erforderlich“ ist)

Die Wahl des neuen Namens obliegt zunächst dem Antragsteller. Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Namen. Ein neuer Familienname muss auch zum Gebrauch als Familienname geeignet sein.

Der Antrag auf Änderung des Familien- oder Vornamens ist schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (hier: Kreis Steinfurt) zu stellen. Hierzu sollte das vorgesehene Antragsformular des Kreises Steinfurt verwendet und lückenlos ausgefüllt werden. Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person ist der Antrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, die er selbst erwirken muss.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten entsprechend auch für die Änderung von Vornamen.

Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Namensänderung mit ausführlicher Begründung
- beglaubigte Abschrift des Geburtsregistereintrags
Hinweis: Erhältlich bei Ihrem Geburtsstandesamt
- beglaubigte Abschrift des Familienbuches oder des Heiratsregistereintrags
Hinweis: Erhältlich beim Standesamt des Heiratsortes
- Meldebescheinigung mit Staatsangehörigkeitsnachweis;
Hinweis: Erhältlich beim Meldeamt/Bürgerbüro Ihres Wohnortes
- ggf. auch Bescheinigung gem. § 94 BVerfG, Registriererschein, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsnachweis, Personalausweis/Pass,
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) **(bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben)**,
Hinweis: Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie werden direkt übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde (Kreis Steinfurt) sowie den Verwendungszweck „32/3 - Antrag auf Namensänderung“ angeben. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis **(bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)**;
Hinweis: Die Bescheinigung aus dem Schuldnerverzeichnis ist nur über das Internet (www.vollstreckungsportal.de) erhältlich.
- ggf. Nachweis über die Einkommensverhältnisse (für den Fall, dass wegen Bezug von SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen eine Gebührenermäßigung beantragt wird; der Bescheid ist beizufügen)
- ggf. Nachweis der Eigentumsverhältnisse eines Hofes bzw. eines Unternehmens (soweit die Führung eines mit einem Hof oder Unternehmen verbundenen Namens beantragt wird).

Bei Namensänderungen für Minderjährige sind **zusätzlich** noch folgende Nachweise beizufügen:

- Zustimmungserklärungen oder Stellungnahmen:
 - des Vaters (evtl. im Antrag enthalten)
 - der Mutter (evtl. im Antrag enthalten),
 - des Stiefvaters/der Stiefmutter (evtl. im Antrag enthalten),
 - der Pflegeeltern (evtl. im Antrag enthalten),
 - des Kindes (bei Kindern im Alter zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr),
- Heiratsurkunde der Eltern oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (bei Kindern aus geschiedenen Ehen),
- Beschluss über das Sorgerecht (bei Kindern aus geschiedenen Ehen bzw. Kindern aus getrennten Lebensgemeinschaften und bei Pflegekindern); evtl. ist eine „Negativbescheinigung“ des zuständigen Jugendamtes beizufügen, wenn eine Sorgerechtsregelung nie getroffen worden ist,

- Genehmigung des Vormundschaftsgerichts/Familiengericht des zuständigen Amtsgerichtes (bei Antragstellung durch Vormund oder Pfleger),
- Anhörung durch das Vormundschaftsgericht/Familiengericht des zuständigen Amtsgerichtes (bei Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben).

Fremdsprachige Unterlagen sind von einem/einer gerichtlich vereidigten Übersetzer/in in das Deutsche übersetzen zu lassen (nach der sogenannten ISO-Norm).

Gebühren

Entscheidungen über Namensänderungen (auch wenn ein Antrag abgelehnt wird) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Änderung eines Familiennamens beträgt nach Tarifstelle 5b.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zwischen 50,00 € und 1.200,00 € und für die Änderung eines Vornamens nach der Tarifstelle 5b.2.2 zwischen 50,00 € und 300,00 €. Die Gebühr für eine Namensänderung wird unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Amtshandlung individuell berechnet.

Die Änderung des Familiennamens kostet im Regelfall mindestens 500 Euro.

Die Änderung des Vornamens kostet im Regelfall mindestens 230 Euro.

Ermäßigungen werden bei Nachweis über den Bezug von SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen gewährt.

Weitere Verfahrenshinweise

Nach Eingang des Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Gleichzeitig werden von hier noch zusätzliche Auskünfte eingeholt, z. B.:

- Auskunft der zuständigen Polizeidienststelle zu abgeschlossenen bzw. bestehenden Ermittlungsverfahren
- Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes (bei Scheidungs-, Trennungs- und Pflegekindern)
- gegebenenfalls Auskunft des Standesamtes I in Berlin

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeit von Anträgen auf Namensänderung je nach Einzelfall eine geraume Zeit in Anspruch nehmen kann.